



FAQ – Fragen und Antworten zur Liste der anerkannten Sprachzertifikate zum Nachweis der Sprachkompetenzen im Rahmen von ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren

Fragen zur Gültigkeit der Liste und zum Ermessensspielraum der zuständigen Behörden

	Frage	Antwort
1	Wer hat diese Liste erstellt und an wen richtet sie sich?	Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags (Art. 6 Abs. 3 BÜV und Art. 77d Abs. 2 VZAE) unterstützt das SEM die kantonalen Behörden bei der Prüfung der Sprachnachweise als Integrationskriterium. Die Gültigkeit der in dieser Liste aufgeführten Zertifikate erstreckt sich daher nur auf den Nachweis der Sprachkompetenzen von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen von ausländer- und bürgerrechtlichen Verfahren der Schweiz. Die Liste ist für die kantonalen und kommunalen Behörden bestimmt sowie für Personen, die im Rahmen eines ausländer- oder bürgerrechtlichen Verfahrens ihre Sprachkompetenzen nachweisen müssen.
2	Wer entscheidet, welche Sprachzertifikate in die Liste aufgenommen werden?	Alle in der Liste aufgeführten Sprachzertifikate verfügen über die Q-Mark der ALTE (Association of Language Testers in Europe) oder wurden von der vom SEM beauftragten ExpertInnengruppe Sprachzertifikate anhand dieser Standards geprüft. Die Abteilung Integration des SEM entscheidet abschliessend über die Aufnahme eines Zertifikats in die Liste.
3	Ist die Liste verbindlich? Können die zuständigen Behörden Sprachzertifikate anerkennen, die nicht in der Liste aufgeführt sind?	Die Sprachzertifikate müssen zwingend den allgemein anerkannten Qualitätsstandards entsprechen (Art. 6 Abs. 2 Bst. d BÜV und Art. 77d Abs. 1 Bst. d VZAE). Die vom SEM bereitgestellte Liste ist ein Hilfsmittel für die zuständigen Behörden, das ihnen Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Praxis gewährleisten soll. Die in der Liste aufgeführten Sprachzertifikate entsprechen den 17 ALTE-Kriterien für Sprachtests, die als allgemein anerkannte Qualitätsstandards gelten. Abweichungen von der Liste sind möglich, wenn die zuständige Behörde gewährleisten kann, dass die von ihr anerkannten Sprachzertifikate



		den Qualitätsstandards des BüV und der VZAE (Art. 6 Abs. 2 Bst. d BüV und Art. 77d Abs. 1 Bst. d VZAE), die nicht unbedingt mit den ALTE-Standards übereinstimmen müssen, genügen. Im Sinne einer einheitlichen Praxis und zum Zweck der Rechtssicherheit wird den zuständigen Behörden empfohlen, sich an die vom SEM veröffentlichte Liste zu halten.
4	Was kann die zuständige Behörde tun, wenn sie Zweifel in Bezug auf die Sprachkompetenzen einer gesuchstellenden Person hat?	Die zuständige Behörde kann eine Neubeurteilung der Sprachkompetenzen dieser Person verlangen. Dies gilt vor allem dann, wenn das Sprachzertifikat schon vor längerer Zeit ausgestellt wurde.

Fragen zu den Sprachzertifikaten und deren Gültigkeit

	Frage	Antwort
5	Akzeptiert das SEM eine Bescheinigung über die regelmässige und vollständige Teilnahme an einem Sprachkurs für Anfänger oder Fortgeschrittene als Nachweis der Sprachkenntnisse?	Eine Teilnahmebestätigung genügt nicht, auch wenn der Sprachkurs regelmässig und bis zum Ende besucht wurde. Die Absolvierung einer Sprachstanderhebung genügt ebenfalls nicht. Ein Sprachkurs oder Sprachstanderhebung allein vermag nicht nachzuweisen, dass tatsächlich Sprachkenntnisse vorhanden sind, die den ausländer-, integrations- und bürgerrechtlichen Anforderungen genügen. Wenn ein Test, der spezifische und objektive Kriterien erfüllen muss, nicht durchgeführt und erfolgreich absolviert wird, lassen sich die Sprachkompetenzen nicht objektiv beurteilen.
6	Warum ist das Zertifikat XY nicht auf der Liste?	Wenn ein Sprachzertifikat (XY) nicht in der Liste aufgeführt ist, kann dies an einem oder mehreren der nachfolgenden Gründe liegen: <ul style="list-style-type: none"> – Das Zertifikat verfügt nicht über die Q-Mark der ALTE. – Die Testträgerschaft, die das Zertifikat ausstellt, hat die ExpertInnengruppe des SEM nicht um Anerkennung des Zertifikats ersucht. – Das Zertifikat durchläuft noch das Anerkennungsverfahren. – Die vom SEM beauftragte ExpertInnengruppe hat das Gesuch um Anerkennung des Tests abgewiesen.
7	Das Zertifikat einer gesuchstellenden Person hat eine (sehr) ähnliche Bezeichnung wie ein in der Liste	Diese Frage lässt sich anhand von zwei Beispielen beantworten: <ol style="list-style-type: none"> 1. Sprachzertifikat «CELI 1–5» (für Italienisch): Die gesuchstellende Person



	<p>aufgeführtes Zertifikat. Handelt es sich dabei um das gleiche Zertifikat?</p>	<p>legt der zuständigen Behörde einen Sprachkompetenznachweis mit der Bezeichnung «CELI 2 i» vor, während das in der Liste aufgeführte Zertifikat mit «CELI 2» bezeichnet ist. «CELI 2 i» steht für «Certificati per persone immigrate in Italia», es handelt sich also nicht um das in der Liste der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführte Zertifikat («CELI 2»).</p> <p>2. Sprachzertifikat «TestDaF, Niveaustufen 3–4» (für Deutsch): Die gesuchstellende Person legt ein Zertifikat mit der Bezeichnung «WiDaF» vor, in der Liste ist das Zertifikat «TestDaF» aufgeführt. In diesem Fall handelt es sich um zwei unterschiedliche Testträgerschaften; das Zertifikat «WiDaF» hat also nichts mit dem «TestDaF» zu tun.</p> <p>Grundsätzlich muss das Zertifikat der gesuchstellenden Person die gleiche Bezeichnung aufweisen wie das in der Liste aufgeführte Zertifikat. Im Zweifelsfall ist direkt bei der jeweiligen Trägerschaft nachzufragen, ob es sich um das gleiche Zertifikat handelt. Die entsprechenden Informationen sind auch im Internet verfügbar.</p>
8	<p>Welchen Sprachniveaus entsprechen die in der Liste aufgeführten Zertifikate?</p>	<p>Alle Sprachniveaus entsprechen jenen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER): A1, A2, B1, B2, C1 und C2. Zertifikate, die andere Sprachniveaus ausweisen («gut», «sehr gut» usw.), sind nicht gültig.</p>
9	<p>Welche mündlichen und schriftlichen Sprachniveaus werden nachgewiesen?</p>	<p>Niveau für die mündliche Sprachkompetenz: Das bei einer Sprachprüfung im mündlichen Teil oder im Teil «Sprechen» erzielte Niveau. Niveau für die schriftliche Sprachkompetenz: Das bei einer Sprachprüfung im schriftlichen Teil oder in den Teilen «Lesen» und «Schreiben» erzielte Niveau.</p>
10	<p>Wie verhält es sich, wenn die Sprachniveaus «Lesen» und «Schreiben» unterschiedlich sind?</p>	<p>Wenn auf einem Zertifikat für «Lesen» und «Schreiben» separate Niveaus angegeben werden, gilt das tiefere Niveau. Wird also beispielsweise auf einem Zertifikat für «Lesen» das Niveau A1 und für «Schreiben» das Niveau A2 ausgewiesen, dann gilt insgesamt für die schriftliche Sprachkompetenz das Niveau A1. Wenn die Niveaus weit auseinanderliegen, gilt</p>



		das mittlere Niveau. Wird also beispielsweise auf einem Zertifikat für «Lesen» das Niveau A1 und für «Schreiben» das Niveau B1 ausgewiesen, gilt für die schriftliche Sprachkompetenz das Niveau A2.
11	Muss die gesuchstellende Person die Prüfung insgesamt bestanden haben, damit das Zertifikat anerkannt wird?	Wenn die gesuchstellende Person eine Prüfung insgesamt nicht bestanden, aber im mündlichen oder schriftlichen Teil ein genügendes Ergebnis erhalten hat, kann der Teil mit dem genügenden Ergebnis anerkannt werden. Es können entsprechend Ergebnisbögen aus verschiedenen anerkannten Prüfungen kombiniert werden.
12	Was ist, wenn im Rahmen eines ausländischer- oder bürgerrechtlichen Gesuchs ein Sprachzertifikat vorgelegt wird, das nicht auf der aktuellen Liste ist, aber bis vor Kurzem anerkannt wurde?	Ein Sprachzertifikat ist dann anerkannt, wenn es zum Zeitpunkt, an dem das Gesuch bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde, auf der Liste stand. Falls das Eingangsdatum des Gesuchs älter ist, sind daher auch die Sprachzertifikate im Anhang I der Liste der anerkannten Sprachzertifikate zu beachten.
13	Kann ein Sprachenpass verlangt werden, wenn das Zertifikat in der Liste aufgeführt ist?	Ja, das ist möglich. Der Geschäftsstelle fide können Zertifikate, die in der Liste der anerkannten Sprachzertifikate aufgeführt sind, eingereicht werden, um einen Sprachenpass zu beantragen. Dafür wird eine Gebühr von 20 Franken erhoben. Weitere Informationen sind auf der folgenden Website zu finden: <u>fide für Sprachlernende: Sprachnachweise / Anerkannte Sprachzertifikate (fide-service.ch)</u>

